

Die Personalversammlung der an den Bottroper Grundschulen beschäftigten Lehrkräfte/der im Landesdienst stehenden Personen hat am 01.04.2019 folgende Anträge verabschiedet:

Nr.	Antragsgegenstand
1	<p>Absenkung der Pflichtstunden</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf sich bei der Landesregierung für die Absenkung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte in der Grundschule auf höchstens 23,5 Stunden einzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Zahl der Pflichtstunden ist im § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz festgelegt. In den letzten Jahren sind in der Grundschule die Belastungen im Unterricht und auch die Zahl an außerunterrichtlichen Aufgaben enorm angestiegen. Grundschullehrer*innen erteilen bei einer Vollzeitbeschäftigung 28 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, unterrichten also 21 Zeitstunden. Hinzu kommen Zeiten für Aufsicht, Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Konferenzen, Fortbildungen sowie Gespräche mit Eltern, Therapeut*innen, Beratungsstellen und Ämtern. Arbeitszeituntersuchungen haben inzwischen gezeigt, dass die wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften über der des öffentlichen Dienstes liegt, auch unter Einberechnung der Ferienzeiten. Im Vergleich mit den anderen Schulformen liegt die Pflichtstundenzahl in der Grundschule zudem immer noch am höchsten.</p>
2	<p>Erhöhung der Anrechnungsstunden</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung zu erwirken, dass die Anrechnungsstunden in der Grundschule auf mindestens 10 Stunden pro Schule plus deren Erweiterung nach Stellenzahl erhöht werden. Für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Ansprechpartner*in für Gleichstellung müssen zusätzliche Anrechnungsstunden berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäß § 2 Abs. 5 der VO zu § 93 Schulgesetz können die Grundschulen für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartner*in für Gleichstellungsfragen über 0,2 Anrechnungsstunden pro Stelle verfügen. Im Vergleich mit anderen Schulformen liegt diese Verfügungszahl für die Grundschule am niedrigsten. Viele Verwaltungsaufgaben in den Schulen sind jedoch gleich. Ein solcher Verteilungsunterschied ist demzufolge nicht akzeptabel. In den Grundschulen reichen die Anrechnungsstunden nicht einmal aus, um die Mitglieder im Lehrerrat und die Ansprechpartner*in für Gleichstellungsfragen entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu entlasten. Auch der Anstieg der zahlreich hinzugekommenen außerunterrichtlichen Aufgaben in den letzten Jahren bleibt bei der Berechnung der Anrechnungsstunden weiterhin unberücksichtigt. Dies führt in den Grundschulen zu dem unlösbaren Problem der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben ohne entsprechenden Ausgleich durch Anrechnungsstunden: Kooperation mit den Sonderpädagog*innen, Medienbeauftragten, Fachkonferenzleitungen, Lehrmittelsammlung, Schulbücherei, Sportkoordinierung, Sicherheitsbeauftragte, Koordination der Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache und vieles mehr.</p>

<p>3</p>	<p>Absenkung der Klassengröße</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf sich bei der Landesregierung für die Festsetzung einer Höchstgrenze von 20 Schüler*innen pro Klasse für alle Jahrgänge in der Grundschule einzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Vorgabe des Haushaltes NRW zur Berechnung der Lehrer*innenstelle pro Schule basiert auf der Schüler*innen-Lehrer*innen-Relation von 21,95. Der Schulträger ermittelt über die Kommunale Klassenbildungsrichtzahl, wie viele Eingangsklassen in der Kommune gebildet werden dürfen. Grundlegend hierfür ist die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1). Nach § 6a der Verordnung werden „gebildete Klassen grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt“. Die Schulaufsicht kann in besonderen Ausnahmefällen Klassen zusammenlegen oder teilen. Immer häufiger kommt es aber durch zuziehende oder die Klassenstufe wiederholende Kinder zu einer deutlichen Ausweitung der Klassenstärken an den Schulen. Hinzu kommt, dass die Heterogenität der Schüler*innen in der Grundschule in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Heterogenität bedingt individuelle Förderung und Forderung im Unterricht. Nicht zuletzt die Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU) hat gezeigt, dass individueller und erfolgreicher Grundschulunterricht nur mit kleinen Lerngruppen gelingen kann.</p>
<p>4</p>	<p>Einsatz von Schulasistent*innen</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf beim Land NRW zur Entlastung der Grundschullehrkräfte die Einstellung von Verwaltungsfachkräften als Schulasistent*innen zu beantragen.</p> <p><u>Begründung:</u> In den Grundschulen steht oft nur für wenige Stunden eine Sekretärin zur Verfügung. Viele Verwaltungsaufgaben müssen von Lehrkräften übernommen werden. Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfüllen von Statistiken - Verfassen von Elternbriefen - Verteilen von Informationen der Schule, des Schulträgers oder anderer Institutionen - Einsammeln von Geldern - Organisation von Ausflügen, Klassenfahrten, Festen oder Sportwettkämpfen - Planung von Schulspielen oder der Projektwochen - Lösen von Problemen mit technischen Geräten wie Kopierern oder PCs <p>Diese Aufgaben binden verhältnismäßig viel Arbeitszeit der Kolleg*innen ohne Ausgleich durch Anrechnungsstunden. Wenn für diese Aufgaben Verwaltungsfachkräfte als Schulasistent*innen zur Verfügung stünden, würde dies die Grundschullehrkräfte zeitlich enorm entlasten.</p>

<p>5</p>	<p>Durchgängige Anwesenheit der Schulsekretär*innen</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf beim Schulträger darauf hinzuwirken, dass das Sekretariat in jeder Schule durchgängig während der Unterrichtszeit mit einer Sekretär*in besetzt ist.</p> <p><u>Begründung:</u> In den Grundschulen steht oft nur für wenige Stunden eine Sekretär*in zur Verfügung. Viele Verwaltungsaufgaben müssen von Lehrkräften übernommen werden. Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfüllen von Statistiken - Telefonate mit Erziehungsberechtigten - Terminabsprachen mit Erziehungsberechtigten - Terminierung von Beratungsgesprächen - Verfassen von Elternbriefen - Organisation von Ausflügen, Klassenfahrten, Festen oder Sportwettkämpfen - Planung von Schulspielen oder der Projektwochen <p>Bei vielen dieser Aufgaben kann eine Schulsekretär*in unterstützend tätig sein. Bislang gibt es keine landesweit verbindliche Regelung für die Einstellung von Schulsekretär*innen, in der Folge arbeiten die Verwaltungen in den Schulen unter ungleichen Bedingungen.</p>
<p>6</p>	<p>Bildung von multiprofessionellen Teams</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung die Bildung von multiprofessionellen Teams an den Schulen zu erwirken und diese nach Bedarf mit Therapeut*innen, Psycholog*innen, Krankenpfleger*innen, Ärzt*innen, Künstler*innen oder Sportler*innen zu ergänzen. Darüber hinaus muss diesen Teams ausreichend Zeit für Kooperation und Austausch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Auf der Grundlage des Erlasses vom 28. März 2017 definiert die Landesregierung die Arbeit von Multiprofessionellen Teams als „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“. Multiprofessionelle Teams an Grundschulen gehen aber über diese Definition weit hinaus. Aktuell arbeiten an den Grundschulen Grundschullehrer*innen, Sonderpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Lehrkräfte für Herkunftssprachen und die Mitarbeiter*innen in den Offenen Ganztagschulen zusammen. Damit auch Kinder aus bildungsfernen Familien notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten, muss dieses Team nach Bedarf um Therapeut*innen, Psycholog*innen, Künstler*innen, Sportler*innen, Krankenpfleger*innen oder Ärzt*innen erweitert werden. Darüber hinaus benötigen die Schulen mehr Zeit für die Arbeit in diesen Teams. Kooperation kann nur dann gelingen, wenn Zeit zum Austausch und zur Entwicklung von Handlungsstrategien zur Verfügung steht. Ein gut ausgestattetes multiprofessionelles Team ermöglicht den Lehrkräften - gerade in Zeiten des Lehrkräftemangels – sich wieder verstärkt auf ihre unterrichtlichen Aufgaben zu konzentrieren.</p>

7	<p>Sozialpädagogische Fachkräfte</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass jeder Grundschule eine halbe Stelle für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und pro Eingangsklasse, mindestens aber eine Stelle für jede Schule, zur Verfügung steht.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase sichert die gezielte Förderung von Kindern mit einem schwierigen Schulstart und ist ein wichtiger Baustein zum Aufbau von mehr Bildungsgerechtigkeit. Auch im Rahmen der präventiven Unterstützung von Kindern, mit noch nicht offiziell festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, ist die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte unverzichtbar.</p>
8	<p>Arbeits- und Gesundheitsschutz - Hygiene</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung und dem Schulträger zu erwirken, dass die Hygiene-Empfehlungen für den Schulbereich eingehalten und die Reinigungsintervalle und -zeiten in den Schulen entsprechend ausgeweitet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Land NRW als Arbeitgeber muss seinen Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nachkommen. Nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ Die Umsetzung dieser Verpflichtung bezogen auf die Hygiene in den Schulen obliegt dem Schulträger im Rahmen der Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude. Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschafts-einrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Tische, Fußböden, auch in Fluren, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind in Schulen täglich - je nach Verunreinigung auch nass - zu reinigen. Teppichböden sind mit dem Staubsauger täglich zu reinigen, eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich). In Kuschecken sind Decken, Bezüge, Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) zu waschen (bei mindestens 60°C). Lehrer*innen und Schüler*innen haben ein Anrecht auf einen gesunden Arbeitsplatz.</p>

<p>9</p>	<p>Digitale Medien/ Einsatz von Medienassistenten/Fortbildungen</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf beim Land NRW und dem Schulträger zu beantragen, dass den Grundschulen eine ausreichende Anzahl an Bildschirmarbeitsplätzen bzw. digitalen Endgeräten für die Lehrkräfte und die SuS zur Verfügung stehen, deren technische Wartung und Betreuung durch Medienassistenten gewährleistet wird. Darüber hinaus benötigen die Kollegien zusätzliche praxisorientierte Fortbildungstage für die Bildung in der digitalen Welt.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Rahmen einer gemeinsamen Strategie der Kultusministerkonferenz hat sich das Land NRW verpflichtet digitale Kompetenzen für die ab dem Schuljahr 2018/2019 eingeschulten Kinder bis zum Ende der Pflichtschulzeit zu lehren. In den Schulen fehlt vielerorts aber eine entsprechende Ausstattung mit digitalen Medien und der Zugang zu schnellem Internet. Die technische Wartung und Betreuung digitaler Medien an den Grundschulen ist zudem häufig dem privaten Engagement des Kollegiums zu verdanken. Die Kolleg*innen sind auf diese Herausforderungen jedoch weder ausreichend vorbereitet noch erhalten sie hierfür eine zeitlich angemessene Entlastung. Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzverordnungen ist zudem unerlässlich, den Lehrkräften an den Schulen eine ausreichende Anzahl an Bildschirmarbeitsplätzen bzw. digitalen Endgeräten für die berufliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>10</p>	<p>Aussetzen der Qualitätsanalyse</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung die Aussetzung der Qualitätsanalyse für die Zeit des Lehrkräftemangels an den Grundschulen zu erwirken.</p> <p><u>Begründung:</u> Trotz des Einsatzes von Seiteneinsteiger*innen, Kolleg*innen mit anderen Lehrämtern und befristet Beschäftigten ohne Lehramt sind sehr viele Grundschulen unterbesetzt und sehen sich kaum in der Lage die minimale Stundentafel zu erfüllen. Unterbesetzte Schulen oder Schulen mit Seiteneinsteiger*innen, die nicht für die Grundschule ausgebildet sind, können trotz aller Anstrengung die normalen Qualitätsanforderungen nicht mehr zur Zufriedenheit der Kollegien erfüllen. Erarbeitete Konzepte können aufgrund des Lehrermangels oft nicht mehr umgesetzt werden. Die Vor- und Nachbereitung der Qualitätsanalyse bindet viel Zeit, dabei sind insbesondere die ausgebildeten Grundschullehrer*innen gefordert. Diese werden jedoch für die Unterrichtserteilung, aber auch für die Einarbeitung und Begleitung von Kolleg*innen ohne Lehramt, dringender benötigt. Angesichts der Belastung durch den Lehrkräftemangel müssen alle Möglichkeiten ergriffen werden, die zu einer Entlastung der Kollegien beitragen.</p>

<p>11</p>	<p>Arbeits- und Gesundheitsschutz</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf das Land NRW als Arbeitgeber auf seine Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinzuweisen und Maßnahmen zur Gesunderhaltung in die Arbeitszeit der Lehrkräfte einzubinden.</p> <p>Lehrer*innen in den Grundschulen haben ein Anrecht auf einen gesunden Arbeitsplatz und benötigen ansprechend gestaltete und eingerichtete Team- und Arbeitsräume sowie Räume zur Erholung und zur Entspannung.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ Die psychosoziale Gefährdungsbeurteilung mittels COPSOQ ist das Instrument, um aus den Ergebnissen relevante und notwendige Maßnahmen zu generieren. Deutliche Probleme zeigen sich hier vor allem im Bereich „Work-Privacy“ und in der Stressbewältigung. Behörden müssen nach § 76 LBG ein Gesundheitsmanagement gewährleisten.</p> <p>Die hohe Anzahl von Pflichtstunden, die wenigen Anrechnungsstunden, die Einschränkung der Gewährung von Teilzeit nach § 63 LBG und § 65 LBG sowie die stetig steigende Anzahl an außerunterrichtlichen Aufgaben verstärken die gesundheitlichen Belastungen der Kolleg*innen an den Grundschulen. Viele Kolleg*innen sind bis in den Nachmittag hinein in der Schule tätig, ohne dass entsprechende Arbeits- und Erholungsräume zur Verfügung stehen. Vielerorts mangelt es an angemessener sächlicher Ausstattung. Vereinzelt Schulgebäude sind marode - Schimmelbildung und Probleme mit dem Lärmschutz sind keine Seltenheit. Die Sanierung der Schulgebäude muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Landes- und Bundesgelder sind entsprechend einzusetzen.</p> <p>Das nach § 76 LBG vorgeschriebene Gesundheitsmanagement muss umgehend eingerichtet werden.</p>
<p>12</p>	<p>Ganztägige Elternsprechtage</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung auf die Wiedereinführung ganztägiger Elternsprechtage hinzuwirken.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die aktuelle Rechtslage zu Elternsprechtagen in der Grundschule gemäß BASS 1-1 §44 Abs.4 bedeutet für die Lehrkräfte unzumutbar lange Arbeitstage. Dies ist nicht hinnehmbar und steigert die aufgrund des Lehrkräftemangels bereits bestehende Arbeitsüberlastung der Lehrkräfte an den Grundschulen enorm. Eine Rückkehr zur Praxis des ganztägigen Elternsprechtages ist demzufolge dringend geboten.</p>

<p>13</p>	<p>Lehrkräftemangel</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Studienplätze für das Lehramt Grundschule und das Lehramt Sonderpädagogik erhöht wird. Seiteneinsteiger*innen muss eine berufsbegleitende Qualifizierung zum Erhalt der Lehramtsbefähigung für die Grundschule ermöglicht werden. Für befristet beschäftigte Vertretungskräfte ohne Lehramtsbefähigung für die Grundschule muss die verbindliche Teilnahme an einer pädagogischen Orientierungsphase möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit eingerichtet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> In den Grundschulen in Deutschland herrscht ein großer Lehrkräftemangel. In NRW konnten zum 28. August 2018 von 3.339 ausgeschriebenen Stellen nur 1766 besetzt werden. Zurzeit gibt es viele freie Vertretungsstellen, für die keine grundständig ausgebildeten Grundschullehrkräfte zur Verfügung stehen. Alternativ werden befristet unter anderem Bewerber*innen mit oder ohne Berufsausbildung eingestellt. Lehrkräftemangel belastet nicht nur alle an den Grundschulen tätigen Beschäftigten enorm, auch die Bildungsungerechtigkeit wird verstärkt: Die meisten Lehrkräfte fehlen in den Schulen mit schwierigen Lernausgangslagen, das heißt Schüler*innen mit dem höchsten Bedarf erhalten am wenigsten qualifizierten Unterricht.</p>
<p>14</p>	<p>Anhebung/Anpassung der Besoldung</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung die Einstiegsbesoldung nach A13Z beziehungsweise EG 13 für alle Lehrämter einzufordern. Im Zuge der Besoldung A13Z für alle müssen auch die Schulleitungen neu eingruppiert werden. Gleichzeitig ist für die Fachleiter*innen in den Grundschulen ein Beförderungsamts zu schaffen.</p> <p><u>Begründung:</u> Lehrer*innen, Schulleiter*innen und Fachleiter*innen an den Grundschulen in NRW verdienen weniger Geld als Kolleg*innen an Gymnasium oder Berufskolleg. In inklusiven Grundschulen arbeiten Sonder- und Grundschullehrer*innen, die unterschiedlich besoldet werden, in einem Team mit denselben Kindern. Nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 ist die Lehrerausbildung für alle Schulformen gleich lang. Eine unterschiedliche Besoldung ist daher verfassungswidrig, wie das Gutachten des Verfassungsrechtler Prof. Ralf Brinktrine von 2016 eindeutig belegt. Eine Besoldungserhöhung nur für Kolleg*innen, die nach 2009 ihren Abschluss gemacht haben und bei der Berufserfahrung bei der Einstufung keine Rolle spielt, ist grundsätzlich nicht akzeptabel. Die Ungerechtigkeit der Besoldung setzt sich in der Bezahlung der Schulleitungen, Fachleiter*innen und Herkunftssprachenlehrer*innen fort: Grundschulleitungen erhalten seit 2017 die Besoldung nach A14, allerdings ohne Amtszulage. Die Konrektor*innen erhalten seit 1. Januar 2018 A13z. Fachleiter*innen in der Grundschule erhalten nur eine Zulage, während zum Beispiel am Gymnasium dieselbe Tätigkeit zu einer Beförderung zu A15 führt.</p>

<p>15</p>	<p>Genehmigung von Teilzeit</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf sich bei der Bezirksregierung Münster für die Möglichkeit der Teilzeit-beschäftigung ohne Verschlechterung für alle Lehrämter in der Grundschule einzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> An den Grundschulen arbeitet ein großer Teil der Lehrer*innen in Teilzeit. Nach dem Landesbeamtengesetz gibt es verschiedene Teilzeitregelungen. Mit dem hohen Lehrkräftemangel ändert sich die Genehmigungspraxis in den Bezirksregierungen. Der Genehmigungsvorbehalt, „wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen“, wird im Hinblick auf Anträge nach § 63 LBG und § 65 LBG nun restriktiv ausgelegt. Gerade in Zeiten des Lehrkräftemangels und der permanenten Überlastung an den Schulen benötigen die Kolleg*innen Perspektiven entlastender Zeiten. Individuelle Entlastungsmöglichkeiten durch Arbeit in Teilzeit oder Teilzeit im Blockmodell müssen grundsätzlich weiter ermöglicht werden.</p>
<p>16</p>	<p>Einführung eines schulbezogenen Sozialindex</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf beim Schulträger die Erhebung eines detaillierten schulbezogenen Sozialindex zu erwirken.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Sozialindex unterstützt die Forderung „Ungleiches ungleich behandeln“. Er bemisst die soziale Belastung auf der Basis von vier soziodemografischen Merkmalen: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrationsquote und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern. In NRW wurde der Sozialindex bezogen auf die Kreise und kreisfreien Städte erstellt und ist Grundlage für die Verteilung von aktuell rund 900 zusätzlichen Lehrer*innenstellen an Grundschulen mit besonders schwierigen Lernausgangslagen. Auch die für das Schuljahr 2018/19 beschlossenen 600 zusätzlichen Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase werden unter Einbeziehung des Sozialindex auf die 53 Kreise/kreisfreien Städte verteilt. Grundschulen im selben Kreis oder derselben Stadt sind in der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft und damit im zusätzlichen Unterstützungsbedarf häufig sehr unterschiedlich. Ein allein auf die Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte bezogener Sozialindex reicht nicht aus. In dem Bestreben mehr Bildungsgerechtigkeit zu erzielen, benötigen Grundschulen mit schwierigen Lernausgangslagen über die für alle gleiche Grundversorgung mit Lehrer*innenstellen hinaus weiteres Personal und zusätzliche sächliche Ausstattung, um die Startbedingungen für alle Kinder zu verbessern. Ein detaillierter schulbezogener Sozialindex, beispielsweise unter Berücksichtigung der Daten der Schuleingangsuntersuchung, würde dem Land, der Kommune und der Schulaufsicht differenzierte Informationen zu den Bedarfen der einzelnen Schule zur Verfügung stellen.</p>

<p>17</p>	<p>Fortbildungen und Qualifizierungen</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, jede Grundschule so zu besetzen, dass die durch die Teilnahme einzelner Kolleg*innen an Fortbildungsmaßnahmen betroffenen Unterrichtsstunden auch vertreten werden können. Die durch Fortbildungsmaßnahmen verursachte Bedarfserhöhung an den Schulen muss auch personell besetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Kolleg*innen an Grundschulen haben einen sehr großen Fortbildungsbedarf, um den neuen Herausforderungen fachlich und pädagogisch gewachsen sein zu können. Inklusion, Zuwanderung, Digitalisierung und Lehrpläne sind nur einige Schlagworte, die diesen Bedarf beschreiben. Jede*r Kolleg*in hat die Pflicht, aber auch das Recht, an Fortbildungen teilzunehmen. Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen werden für die Teilnahme zwar Anrechnungsstunden gewährt, diese führen aber nicht zu einem entsprechenden Stundenausgleich an der Schule.</p>
<p>18</p>	<p>Schulbezirke</p> <p>Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf beim Schulträger und der Landespolitik darauf hinzuwirken, dass die 2008/9 aufgehobenen Schulbezirksgrenzen wieder eingeführt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verantwortung für gleichwertige Lernchancen der Schüler*innen obliegt dem Land NRW. Liegt die zuständige Gemeinschaftsgrundschule in einem Wohngebiet mit überwiegend sozial schwacher Familienstruktur, so nimmt mit zunehmendem Sozialstatus der Eltern die Wahrscheinlichkeit zu, dass diese für ihr Kind eine andere Schule wählen. Dieses Wahlverhalten der Eltern bewirkt sukzessive, dass die Schülerschaft einer Schule nicht mehr dem Bevölkerungsquerschnitt des Stadtteils entspricht. Stellen sich Schulen zusätzlichen pädagogischen Herausforderungen, beispielsweise dem Gemeinsamen Lernen und weisen zudem einen hohen Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund auf, nehmen auch die Arbeitsbelastungen- und Herausforderungen für die dort Beschäftigten enorm zu. Dies wiederum senkt die Attraktivität des Arbeitsplatzes - die Schulen verlieren den Wettbewerb mit anderen Schulen und können über schulscharfe Einstellungen kaum noch Neueinstellungen aufweisen. Um diese Schulen nicht noch weiter zu segregieren und im Vergleich mit anderen Schulstandorten der Stadt abzuhängen, sollten die Schulbezirksgrenzen wieder eingeführt werden.</p>

19 **Gemeinsames Lernen**

Die Personalversammlung fordert den Personalrat auf sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, höhere und hinreichende Finanzmittel für Inklusion im Schulbereich bereitzustellen.

Begründung: Dies betrifft den Personalbereich sowie die bauliche und sächliche Ausstattung der Schulen. Die konkrete Ausgestaltung der Inklusion muss mit allen Beteiligten und dem Blick auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmt werden. Daher muss die Landesregierung, neben einer guten Versorgung jeder Schule mit Lehrkräften für sonderpädagogische Betreuung, auch durch die Umsetzung folgender Bedingungen zum Gelingen beitragen:

- Max. 20 SuS in inklusiv arbeitenden Klassen/ SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf zählen doppelt
- Doppelbesetzungsteam in jeder Klasse (Grundschullehrkraft/Sonderpädagog*in)
- Ausreichend Zeit für Teambesprechungen
- Praxisorientierte Fortbildungsangebote
- Stellen für Pflege- und Assistenzkräfte
- Herstellung von Barrierefreiheit
- Angemessenes Raumangebot